



Grüne Kanton Bern, Postfach, 3000 Bern 23  
Tel. 031 311 87 01  
Fax 031 311 87 04  
sekretariat@gruenebern.ch

Polizei- und Militärdirektion  
Generalsekretariat  
Kramgasse 20  
3011 Bern  
mitberichte@pom.be.ch

28. September 2016

## **VERNEHMLASSUNG ZUM GESETZ ÜBER DAS KANTONS- UND GEMEINDEBÜRGERRECHT (KANTONALES BÜRGERRECHTSGESETZ KBÜG)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Käser

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünen Kanton Bern bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum „Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG)“.

### **Grundsätzliches**

Die Grünen begrüssen, dass der Regierungsrat das Kantonale Bürgerrechtsgesetz (KBüG) wegen der Änderung des Bundesrechts einer Totalrevision unterzogen hat und das neue KBüG mit den Bundesbestimmungen am 1. Januar 2018 in Kraft setzen will.

Wir sind mit dem Regierungsrat einig, dass die bisherigen Einbürgerungsgesuche nach dem alten Gesetz behandelt werden sollten.

Das KBüG regelt den Erwerb und Verlust des schweizerischen Bürgerrechts. Daher spielt das Gesetz v.a. bei Einbürgerungen von Migrantinnen und Migranten, und den damit verbundenen Rechten und Pflichten eine grosse Rolle. Das Gesetz wurde mehrmals in vieler Hinsicht verschärft und beinhaltet hohe Anforderungen. Wir weisen darauf hin, dass in der entsprechenden Verordnung und den Richtlinien eine möglichst offene Haltung vertreten werden sollte um die Hürden nicht noch zusätzlich zu erhöhen.

### **«Partizipationskultur» im Kanton Bern entwickeln**

In der Schweiz leben rund 900'000 Menschen, die sich einbürgern lassen könnten, weil sie schon über 12 Jahre hier leben. Rund 180'000 sind hier geboren, rund 120'000 sind als Kinder oder Jugendliche in unser Land gekommen. Sie prägen unsere Gesellschaft und sind Teil von ihr.



Es liegt auch im ureigensten Interesse des Kantons Bern, möglichst viele dieser Menschen im Kanton Bern als mündige, aktive Bürger und Bürgerinnen zu gewinnen. Dazu aber braucht es eine Partizipationskultur, die den Migrantinnen und Migranten vermittelt, dass sie willkommen sind, zur Schweiz und zum Kanton Bern gehören und ihre Einbürgerung erwünscht ist.

Das hat auch der Bundesrat in seiner Antwort zu einer Interpellation im Ständerat Ende Mai bestätigt: «Der Bundesrat hat ein generelles Interesse daran, dass sich alle hier lebenden Personen mit der Schweiz und ihren Institutionen verbunden fühlen. Der Bundesrat begrüsst es, wenn die zuständigen Behörden der Gemeinden, der Kantone *sowie des Bundes die ausländische Bevölkerung über die Möglichkeit zur Einbürgerung informieren.*» Andere Kantone haben dies bereits angefangen. So hat jüngst die Waadtländer Regierung alle Einwohner/innen ohne Schweizer Pass eingeladen, ein Einbürgerungsgesuch zu stellen, wenn sie dafür die Voraussetzungen erfüllen. Nach Basel und Genf macht damit ein weiterer Kanton eine wichtige Willkommensgeste gegenüber Migrant/innen.

**Antrag:** Die Grünen beantragen, dass die Berner Kantonsregierung ein ähnliches Vorgehen vertieft prüft und in den nächsten Monaten in die Wege leitet.

### **Zu den einzelnen Artikeln:**

Bei der Totalrevision des KBüG haben wir folgende Bemerkungen und Anpassungsanträge und nehmen zu den einzelnen Artikeln gerne wie folgt Stellung:

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 3 Bürgerrecht nach Gemeindezusammenschlüssen**

Wir unterstützen diese Neuerung, die ermöglicht, dass auf Wunsch das bisherige Gemeindebürgerrecht (Heimatort) dem neuen Gemeindennamen in Klammern zugefügt wird.

#### **2. Erwerb und Verlust von Gesetzes wegen**

Keine Bemerkungen

#### **3. Erwerb durch behördlichen Beschluss (ordentliche Einbürgerungen)**

##### **3.1. Schweizerinnen und Schweizer**

Keine Bemerkung

##### **3.2. Ausländerinnen und Ausländer**



#### **Art. 8 Abs. 2**

Die Voraussetzungen für die Einbürgerungen von den Ausländerinnen und Ausländer wurden so verschärft, dass diese von den Gemeinden nicht mehr erweitert werden sollten. Deshalb verlangen die Grünen, dass das Gesetz klärt, dass die Gemeinden keine weitergehenden Voraussetzungen festlegen können. Die Gemeinden müssen sich an den kantonalen Voraussetzungen orientieren. Damit werden unterschiedliche Anforderungen zwischen den Gemeinden vermieden.

**Antrag:** Die Grünen beantragen, dass Art. 8 Abs. 2 so geändert wird: Die Gemeinden können keine über das kantonale Gesetz weitergehenden Voraussetzungen festlegen. Abs.2: ist zu streichen. (Abs. 2 Die Gemeinden können weitergehende Voraussetzungen festlegen.)

#### **Art. 9 Formelle Voraussetzungen Abs. 1**

Richtigerweise sehen das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht BÜG und die entsprechende Verordnung vor, dass bei Wohnsitzwechsel während eines hängigen Einbürgerungsverfahrens die Kantone und Gemeinden für das Gesuch zuständig bleiben. Die negativen Folgen eines Wohnsitzwechsels sollen damit gemäss der Argumentation des Bundes vermieden werden. Die Grünen unterstützen dies: Wohnsitzwechsel sind aufgrund wirtschaftlicher (Stellenwechsel oder Standortwechsel des Arbeitgebers), persönlich-sozialer Konstellationen oder aufgrund der Verfügbarkeit von Wohnraum normal.

Der Gesetzgeber räumt der Integration als zentrales Kriterium für die Einbürgerung einen hohen Stellenwert ein. Integration kann, muss aber nicht zwingend in der politischen Wohngemeinde stattfinden. Deshalb ist die Verknüpfung von Integration mit dem Wohnsitz überholt.

Das neue BÜG sieht in Art. 18 eine Aufenthaltsdauer im Einbürgerungskanton von 2 bis 5 Jahre vor. Es findet sich im BÜG keine Vorgabe über die Mindestaufenthaltsdauer in der gleichen Gemeinde innerhalb des Kantons.<sup>1</sup>

**Antrag:** Die Grünen beantragen betreffend Wohnsitzwechsel (siehe oben) aus grundsätzlichen Überlegungen zur Integration, lediglich eine **kantonale** Wohnsitzfrist von 2 Jahren vorzusehen. Auf die zusätzliche kommunale Wohnsitzfrist soll verzichtet werden.

Neuformulierung Art. 9 Abs. 1:

---

<sup>1</sup> Art. 18 (BÜG): **Kantonale und kommunale Aufenthaltsdauer**

<sup>1</sup> Die kantonale Gesetzgebung sieht eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei bis fünf Jahren vor.

<sup>2</sup> Der Kanton und die Gemeinde, in denen ein Einbürgerungsgesuch gestellt worden ist, bleiben bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton zuständig, wenn sie die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den Artikeln 11 und 12 abschliessend geprüft haben.



Ausländerinnen und Ausländer müssen bei der Einreichung des Gesuchs mindestens zwei Jahre geregelten Aufenthalt im Sinne von Artikel 33 BÜG im Kanton (statt: in der Gemeinde) haben.

## **Art. 10 Erfolgreiche Integration**

### **Abs. 1, Bst. C (Sozialhilfe)**

Hier ist die in den letzten 10 Jahren bezogene und nicht zurückbezahlte Sozialhilfe als ein absolutes Hindernis formuliert. Es ist aber möglich, dass eine Person oder Familie aus nicht selbstverschuldeten Gründen eine Weile Sozialhilfe bezogen hat oder nicht zurückzahlen konnte. Deshalb muss geklärt werden, ob die bezogene Sozialhilfe selbstverschuldet war. Wir beantragen, dass diese Formulierung ergänzt wird.

**Antrag:** Die Grünen beantragen, dass der Art. 10 Abs. 1 Bst. c wie folgt ergänzt wird: Keine Sozialhilfe beziehen oder in den vergangenen zehn Jahren **aus selbst verschuldeten Gründen** bezogene Sozialhilfe vollständig zurückbezahlt haben.

### **Abs. 2** Rücksichtnahme auf Analphabetismus, Illetrismus und fehlende Schulbildung beim Sprachnachweis für die Einbürgerung

Einbürgerungswillige Personen, welche zwar die formellen Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllen, aber aufgrund mangelnder Schulbildung Analphabeten oder von Illetrismus betroffen sind, sind nicht zur Einbürgerung zugelassen, da sie die sogenannte Sprachstandanalyse nicht bewältigen können.

**Antrag:** Die Grünen beantragen, dass der Art. 10 Abs. 2 wie folgt ergänzt wird: Abs. 2. Der Situation von Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b bis d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder aus anderen gewichtigen persönlichen Umständen **wie z.B. bei Analphabetismus oder Illetrismus** nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessenen Rechnung zu tragen.

## **Art. 11 Prüfung der Integrationsvoraussetzungen**

### **Bemerkung zum Abs. 2**

Betreffend der bisherigen **Einbürgerungsverordnung EbüV** haben wir in Bezug auf den Einbürgerungstest (Art. 11a, EbüV) folgende Vorschläge. Wir bitten Sie diese in der vorgesehenen Anpassung der EbüV zu berücksichtigen:

Die Personen, die in der Schweiz während gesamthaft drei Jahren ohne Unterbruch einen Bildungsgang, in der Volksschule, auf der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe, in der Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises absolviert haben, werden von der Sprachstandanalyse (Sprachtest) befreit. Für die Einbürgerungstests ist eine solche Befreiung nicht



vorgesehen. Dieser Passus stellt unser Bildungssystem in Frage und disqualifiziert es. Wer hier in die Schule gegangen ist, kennt das System gut.

Es wäre richtig und wichtig, dass Personen, die hier in die Schule gegangen sind, ähnlich wie im Art. 11e EbüV auch vom Einbürgerungstest befreit sind. Deshalb ist es notwendig, dass der Art. 11a (Einbürgerungstest) entsprechend ergänzt wird.

**Antrag** zur Einbürgerungsverordnung EbüV:  
Art. 11a (Einbürgerungstest)

Die Grünen beantragen, dass ähnlich wie beim Art. 11A EbüV (Sprachtest) Personen mit Schul- /und Ausbildungskennntnissen in der Schweiz vom Einbürgerungstest ausgenommen sind.

Zudem ist es nicht nachvollziehbar, warum ein absolvierter Einbürgerungstest eine Gültigkeit von zwei Jahren hat (für alle). Siehe Art. 11b Abs. 1 EbüV. Der letzte Satz soll gestrichen werden.

Das erworbene Wissen in diesem Bereich geht nach zwei Jahren nicht verloren, sondern wird angewendet und weiterentwickelt. Deshalb sollte eine Bestätigung für Kandidatinnen und Kandidaten, die den Sprachtest gemacht haben, für immer gültig sein.

**Antrag** zur Einbürgerungsverordnung EbüV:  
Art. 11b, Abs. 1 (Einbürgerungstest)

Die Grünen beantragen, dass Art. 11b, Abs. 1 gestrichen wird.

#### **Art. 15 Fehlender Rechtsanspruch**

Im diesem Artikel wird festgehalten, dass kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung gibt.

Es ist unverständlich, dass so viele Anforderungen für Einbürgerungen gestellt werden und trotzdem kein Rechtsanspruch zugesprochen wird. Wenn die gesuchstellende Person alle Anforderungen erfüllt, sollte ihr der Rechtsanspruch auf Einbürgerung gewährt werden. Daher beantragen wir, dass der Regierungsrat die Frage nach Rechtsanspruch noch einmal prüft.

**Antrag:** Die Grünen beantragen, dass der Regierungsrat einen Rechtsanspruch auf Einbürgerungen prüft und Art. 15 entsprechend streicht.

#### **4. Verlust durch behördlichen Beschluss (Entlastung)**

Keine Bemerkungen

#### **5. Datenbearbeitung, Rechtsschutz und Gebühren**



#### **Art. 21 Abs. 1 Datenbearbeitung**

Um die Richtigkeit der bearbeiteten Personendaten zu sichern, müssen diese auch den betroffenen gesuchstellenden Personen mitgeteilt werden. Deshalb sollte dieser Absatz ergänzt werden.

**Antrag:** Die Grünen beantragen, dass der Art. 21 Abs. 1 wie folgt ergänzt wird: Die bearbeiteten Personendaten werden den gesuchstellenden Personen unterbreitet. Die Richtigkeit wird im Anschluss festgehalten.

#### **Art. 24 Abs. 1 Gebühren**

Gebühren für die Einbürgerung können für Leute mit niedrigem Einkommen finanzielle Folgen haben und die Menschen für lange Zeit in finanzielle Not bringen. Deshalb ist dieser Absatz so zu ergänzen, dass eine flexible Handhabung möglich ist.

**Antrag:** Die Grünen beantragen, dass der Art. 24 Abs. 1 wie folgt ergänzt wird: Einkommen und die finanzielle Situation der gesuchstellenden Person sollen berücksichtigt werden. In begründeten Fällen sollen reduzierte Gebühren erhoben werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei allfälligen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hasim Sancar  
Grossrat Grüne Kanton Bern

Jessica Fuchs  
Geschäftsführerin Grüne Kanton Bern